

INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

Änderungen der Version 82 im Vergleich zur Version 81

In diesem Infoblatt finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Mautordnung in der Version 82 im Vergleich zur Version 81.

Die Version 82 der Mautordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Sie kann auf asfinag.at/mautordnung eingesehen werden.

Tarifanpassungen für Kfz bis 3,5 t auf den Streckenmaut-Abschnitten – Teil A II

Folgende Streckenmaut-Tarife für Kfz bis 3,5 t tzGm (technisch zulässige Gesamtmasse) wurden angepasst (Teil A II, Punkt 3 „Tarife“):

Mehrfahrten-Karte	neuer Tarif
A 9 Pyhrn Autobahn	77,50 EUR
A 10 Tauern Autobahn	87,00 EUR
A 13 Brenner Autobahn	72,00 EUR
S 16 Arlberg Schnellstraße	75,00 EUR
Ermäßigte Mehrfahrten-Karte (Pendler/Präsenz- und Zivildienstler, Anrainer A 13, Menschen mit Behinderung A 13)	neuer Tarif
A 9 Gleinalm	11,50 EUR
A 9 Bosruck	7,00 EUR
A 10 Tauern Autobahn	14,50 EUR
A 13 Brenner Autobahn	12,00 EUR
S 16 Arlberg Schnellstraße	12,50 EUR
14-Fahrten-Monatskarte	neuer Tarif
A 11 Karawanken Autobahn	39,40 EUR
Einzelfahrten	neuer Tarif
A 9 Gleinalm	11,50 EUR
A 9 Bosruck	7,00 EUR
A 10 Tauern Autobahn	14,50 EUR
A 10 Tauern Autobahn – Teilstrecken	7,50 EUR
A 13 Brenner Autobahn	12,00 EUR
A 13 Brenner Autobahn – Teilstrecke 3	4,00 EUR
A 13 Brenner Autobahn – Teilstrecke 4	6,00 EUR
S 16 Arlberg Schnellstraße	12,50 EUR
A 11 Karawanken Autobahn	8,80 EUR

Neue Bezeichnung der Mautstellen – Teil A II, Teil B und Anhänge 3d, 3e und 3f

Die Bezeichnungen der ASFINAG-Mautstellen wurden analog zu den beiden Mautstellen auf der A 9 Pyhrn Autobahn „Mautstelle Bosruck“ und „Mautstelle Gleinalm“ angepasst:

Straßenzug	Vorherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung
A 9 Pyhrn Autobahn	Mautstelle Bosruck	Mautstelle Bosruck
A 9 Pyhrn Autobahn	Mautstelle Gleinalm	Mautstelle Gleinalm
A 10 Tauern Autobahn	Mautstelle St. Michael im Lungau	Mautstelle Tauern/Katschberg
A 11 Karawanken Autobahn	Mautstelle Rosenbach	Mautstelle Karawanken
A 13 Brenner Autobahn	Mautstelle Schönberg	Mautstelle Brenner
S 6 Arlberg Schnellstraße	Mautstelle St. Jakob	Mautstelle Arlberg

Einführung der neuen Tarifgruppe für Omnibusse – Teil B und Teil C

Die Kraftfahrzeugart Omnibus bzw. die Eigenschaft des Kraftfahrzeugs als Omnibus ist ab 1.1.2025 neben der EURO-Emissionsklasse und der CO₂-Emissionsklasse das dritte nachweispflichtige Tarifmerkmal (§ 9 Abs 9 Z 4 BStMG).

Änderungen der Anhänge 4

Aufgrund der Einführung einer eigenen Tarifgruppe für Omnibusse gemäß § 9 Abs 9 Z 4 BStMG wurden die Anhänge 4 zur besseren Nachvollziehbarkeit der Tarife in Mautabschnittstariftabellen für Omnibusse (Anhänge 4m bis 4x) und Mautabschnittstariftabellen für andere Kraftfahrzeuge (Anhänge 4a bis 4l) geteilt.

Änderung im Teil C – Punkt 1 (*emotach*)

Die Interoperabilität mit der Schweiz läuft Ende 2025 aus. Daher kann ab 2025 kein *emotach*-Fahrzeuggerät mehr zur Mautabwicklung in Österreich angemeldet werden. *emotach*-Fahrzeuggeräte, die derzeit für die Mautabwicklung in Österreich aktiviert sind, können bis zu der vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vorgeschriebenen Umstellung verwendet werden, spätestens jedoch bis 31.12.2025.

Zusätzliche geringfügige Änderungen in den Teilen A I, A II und B

Im gesamten Text der Mautordnung wurden einige geringfügige Klarstellungen vorgenommen:

- Ergänzung Mautkontrollplatz Wolfsbach an der A 1 in Teil A I (Punkt 1.8.1), in Teil A II (Punkt 6.1) und in Teil B (Punkt 9.1)
- Streichung der Monatskarte für die A 13 in Teil A II (Punkt 3.2.7), da diese nur bis 30.11.2023 angeboten wurde und keine gültigen Monatskarten mehr in Umlauf sind
- Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Mehrfahrten-Karte für Pendler in Teil A II (Punkt 3.2.4) analog zu den Anhängen 3e und 3f, wonach der Hauptwohnsitz des Antragstellers relevant ist
- Ergänzung der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) in Teil B (Punkt 5.6.1)
- Anpassung in Teil B (Punkt 7.3): Nachverrechnung auch im Pre-Pay-Verfahren möglich, ohne zu einer Vertriebsstelle fahren zu müssen
- In Anhang 2 wurde das Zahlungsmittel „LogPay“ entfernt und „eurotoll“ als EETS-Provider gestrichen.
- Ergänzung der Streckenmaut in Anhang 6a und entsprechende Änderung in Teil A II (Punkt 2.3.1), da bisher für die Erstattung der Streckenmaut der Antrag gemäß Anhang 6b für Kfz mit mehr als 3,5 t tzGm auszufüllen war
- In Anhang 6b wurden kleine sprachliche Änderungen vorgenommen.